

– Ausfertigung –

0 3. 09. 2024

IM AUFTRAG

Aktenzeichen: 0115-553-13-77-61 PLANFESTSTELLUNGSBEHÖRDE

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mecklenburg-Vorpommern



## Planfeststellungsbehörde



### 1. Planänderungsbeschluss

zum Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau einer Ortsumgehungsstraße der Stadt Dargun im Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte im Zuge der B 110

(B 110 von km 0,052 Abs. 180 bis km 1,142 Abs. 200,  
Baulänge 3,230 km, Länge der Anschlüsse 0,922 km)

vom 28.09.2023

**für die bauzeitliche Umfahrung  
am Knoten Ost**

**von Bau-km 2+983,773 auf 280 m über das Flurstück 260, Flur 1,  
Gemarkung Dargun**

Rostock, 26. August 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. FESTSTELLUNG DES PLANS</b> .....	<b>4</b>
1.4 Planfestgestellte Unterlagen .....	4
1.5 Nebenbestimmungen.....	4
1.5.3 Unterrichtungspflichten.....	4
1.5.5 Nebenbestimmungen Natur und Landschaft.....	5
1.5.6 Gewässerschutz und Wasserunterhaltung, Wasserwegerecht .....	5
1.5.7 Abfallwirtschaft / Bodenschutz.....	5
1.5.11 Landwirtschaft .....	6
1.5.11.2 Nutz- und Erreichbarkeit von Flächen.....	6
1.5.11.3 Dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme .....	6
1.5.15 Versorgungsleitungen.....	6
1.5.15.4 E.DIS Netz GmbH .....	6
1.5.15.6 e.discom Telekommunikation GmbH.....	7
1.5.16 Verkehrsrechtliche Belange.....	7
<b>2. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE</b> .....	<b>8</b>
2.1 Sachverhalt.....	8
2.1.1 Beschreibung des Planänderungsvorhabens .....	8
2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung .....	8
2.2.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	8
2.2.2 Zuständigkeit.....	9
2.2.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planänderungsverfahrens .....	9
2.2.3.1 Verfahrensart .....	9
2.2.3.2 Verfahrensdurchführung.....	10
2.4 Materiell-Rechtliche Würdigung .....	11
2.4.1 Planungsermessen.....	11
2.4.2 Planrechtfertigung .....	11
2.4.4 Öffentliche Belange .....	12
2.4.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz .....	12
2.4.4.5 Munitionsfunde/ Katastrophenschutz .....	13
2.4.4.6 Gewässerbenutzung, Gewässerschutz – Belange der Wasserhaltung.....	13
2.4.4.7 Abfallwirtschaft/ Bodenschutz .....	13
2.4.4.8 Denkmalschutz .....	14
2.4.4.9 Kataster- und Vermessungswesen .....	14
2.4.4.10 Verkehrsrechtliche Belange .....	14
2.4.4.11 Landwirtschaft.....	14
2.4.4.13 Versorgungsleitungen .....	14
2.4.5 Individualbetroffenheiten .....	15

2.4.5.1 Rechtlicher Ausgangspunkt .....	15
2.4.5.3 Einwendungen aufgrund Eigentumsbetroffenheit.....	15
2.4.6 Gesamtabwägung .....	17
<b>3. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>17</b>
<b>4. HINWEISE ZUR ZUSTELLUNG UND AUSLEGUNG DES PLANES.....</b>	<b>18</b>

# 1. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der vom Straßenbauamt Schwerin vorgelegte Plan für die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

vom 28. September 2023, Az.: 0115-553-13-77-6, für den Neubau einer Ortsumgehungsstraße der Stadt Dargun im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Zuge der B 110 (B 110 von km 0,052 Abs. 180 bis km 1,142 Abs. 200, Baulänge 3,230 km, Länge der Anschlüsse 0,922 km)

wird mit den sich aus den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern, Ergänzungsblättern und Orangeeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die Verwendung der Ziffern der Ausführungen zu den Änderungen und Ergänzungen in diesem Beschluss erfolgt entsprechend der Ziffernvergabe im Planfeststellungsbeschluss vom 28.09.2023.

## 1.4 Planfestgestellte Unterlagen

Die auf den Originalbeschluss erfolgten Änderungen im zugrundeliegenden Verfahren sind farblich in orange gekennzeichnet.

Unterlage U	Bezeichnung	Maßstab	Seite / Blatt
0	Planänderungsantrag		1-4
5	Lageplan	1 : 1.000	5D
10.1	Grunderwerbsplan	1 : 1.000	5D
10.2	Grunderwerbsverzeichnis		9D
11	Regelungsverzeichnis		N25-1 N62-5 N62-6 N62-7

## 1.5 Nebenbestimmungen

### 1.5.3 Unterrichtungspflichten

Die von der bauzeitlichen Umfahrung betroffenen Leitungsträger sowie die Grundstückseigentümer und Pächter des Flurstücks 260, Flur 1, Gemarkung Dargun, sind jeweils rechtzeitig entsprechend der Festlegungen im Originalbeschluss über die Inanspruchnahmen und Einschränkungen vor Ort zu informieren.

### **1.5.5 Nebenbestimmungen Natur und Landschaft**

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG werden für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die in den jeweiligen Maßnahmeblättern genannten Unterhaltungszeiträume festgesetzt. Der Vorhabenträger hat die planfestgestellten Maßnahmen zum jeweils in den Maßnahmeblättern vorgesehenen Zeitpunkt so früh wie möglich durchzuführen und in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Eingriff abzuschließen.

Zum Schutz des an den Baustellenbereich angrenzenden Baum- bzw. Gehölzbestands am Wirtschaftsweg sind Baum- bzw. Biotopschutzmaßnahmen gemäß Maßnahmenblatt 1.1 Vs 1.2 Vs vorzusehen und umzusetzen.

Weiterhin ist die zeitliche Beschränkung der Baufeldberäumung zum Schutz von Brutvögeln entsprechend der Festlegungen im Maßnahmenblatt 2.1 VA zu beachten.

Die vollständige Rekultivierung der durch die Planänderung in Anspruch genommenen Biotopflächen ist binnen 3 Jahre nach Rückbau der bauzeitlichen Behelfsumfahrung zu gewährleisten.

### **1.5.6 Gewässerschutz und Wasserunterhaltung, Wasserwegerecht**

Durch das Vorhaben sind keine Oberflächengewässer, festgesetzten Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete betroffen.

Die im Maßnahmenblatt 1.4 Vs eingriffsvermeidenden Festlegungen zum Schutz der Oberflächen- und Grundwasserkörper nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie nachfolgende Auflagen sind zu beachten:

- Das Niederschlagswasser ist breitflächig über die Bankette zu versickern.
- Die Behelfsumfahrung ist ordnungsgemäß zurückzubauen. Es sind ggf. Störstoffe zu entfernen und die Funktionsfähigkeit des Oberbodens wiederherzustellen.
- Über Vorkommnisse, welche erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen können, ist der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers und/oder Grundwassers führen könnten.

### **1.5.7 Abfallwirtschaft / Bodenschutz**

Die im Maßnahmenblatt 1.3 Vs eingriffsvermeidenden Festlegungen zum Bodenschutz, Vorbereitung und Rückbau des Baufeldes sind auch im Zuge der Umsetzung der Planänderung einzuhalten, insbesondere hat der Vorhabenträger die Rekultivierung des durch die Planänderung betroffenen Bodens binnen einer Frist von 3 Jahren nach Beendigung des Rückbaus der bauzeitlichen Umfahrung zu gewährleisten.

## **1.5.11 Landwirtschaft**

### **1.5.11.2 Nutz- und Erreichbarkeit von Flächen**

Es ist sicherzustellen, dass vom Vorhaben betroffene und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittene Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit, gegebenenfalls sind provisorische Zufahrten einzurichten.

### **1.5.11.3 Dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme**

Nach Fertigstellung der Ortsumgehung Dargun ist die bauzeitliche Umfahrungstrasse zurück zu bauen. Die auf der gesamten Länge der Behelfsumfahrung intensiv genutzte Ackerfläche sowie die für die östliche Anbindung darüber hinaus kleinflächig in Anspruch genommene Ackerzufahrt und der vollversiegelte Wirtschaftsweg sind neu herzustellen. Ebenso sind die Entwässerungseinrichtungen entsprechend der Ausgangssituation anzupassen und insbesondere die in Anspruch genommenen derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzulockern und den Eigentümern rückstandsfrei und rekultiviert zurückzugeben. Dazu ist eine 50 cm bis 60 cm tiefe Bodenlockerung mit geeignetem Bodenbearbeitungsgerät (Bodenmeißel o.ä.) durchzuführen, die zugleich für die Wiederherstellung der Grundwasserneubildungsfunktion der betroffenen Böden von Bedeutung ist.

## **1.5.15 Versorgungsleitungen**

### **1.5.15.4 E.DIS Netz GmbH**

Die Bauarbeiten sind mit der E.DIS Netz GmbH abzustimmen.

#### ELT-Leitungen

Zur Bestimmung der Lagerichtigkeit des kreuzenden Niederspannungskabels sind vor Arbeitsbeginn der genaue Verlauf und insbesondere die Tiefe des Kabels im Gefährdungsbereich (2 m) festzustellen.

Vorab ist der Betreiber zwecks örtlicher Einweisung zu kontaktieren.

Das „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ der e.dis ist zu beachten.

#### Erdgas

Zur Bestimmung von Lage und Verlauf zwei kreuzender Gasleitungen (1x DP4 und 1x DP10) sind vorab unter Aufsicht der E.DIS Netz GmbH Suchschachtungen durchzuführen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entsprechend der Merkblätter der e.dis bei Arbeiten in der Nähe und zum Schutz der Verteilungsanlagen sind einzuhalten.

#### **1.5.15.6 e.discom Telekommunikation GmbH**

Zum Schutz der sich im Bereich der Zufahrt der Umfahungsstrecke befindlichen Telekommunikationsanlage sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen mit der e.discom Telekommunikation GmbH abzustimmen und das „Merkblatt zum Schutz der Telekommunikationslinien“ der e.dis / e.discom Telekommunikation GmbH ist zu beachten.

#### **1.5.16 Verkehrsrechtliche Belange**

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Bei Vorbereitung der Baumaßnahme ist zu beachten, dass der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr Vorrang gegenüber den Baumaßnahmen besitzen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzuholen.

## **2. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

### **2.1 Sachverhalt**

Mit Beschluss vom 28.09.2023 wurde der von der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgelegte Plan für das Bauvorhaben:

B 110 Neubau der Ortsumgehung Dargun

(B 110 von km 0,052 Abs. 180 bis km 1,142 Abs. 200, Baulänge 3,230 km, Länge der Anschlüsse 0,922 km)

nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §17 b Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 1 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 Abs. 1, 74 Abs. 1, 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) und einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit allen eingeschlossenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Änderungen und Ergänzungen planfestgestellt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig.

Das Straßenbauamt Schwerin als Vorhabenträgerin hat eine Änderung des Plans beantragt.

#### **2.1.1 Beschreibung des Planänderungsvorhabens**

Zur Optimierung des Bauablaufs wird bauzeitlich eine zweispurige Umfahrung errichtet.

Die bauzeitliche Behelfsumfahrung wird bei Bau-km 2+983,773 für ca. 3 Monate mit einer Länge von 280 m und einer Breite von 4,50 m ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen über die noch vorhandene Zufahrt Neubauhof auf Teilen des Flurstücks 260 der Flur 1, Gemarkung Dargun, angelegt. Für die östliche Anbindung der bauzeitlichen Behelfsumfahrung an die vorhandene B 110 werden zudem kleinflächig eine Ackerzufahrt und ein vollversiegelter Wirtschaftsweg in Anspruch genommen. Der Umfang der für die bauzeitliche Umfahrung temporär in Anspruch zu nehmenden Fläche erhöht sich um insgesamt 2.955 m<sup>2</sup>. Die Umfahrung wird einspurig mit einer Lichtsignalanlage betrieben und nach dem Bau der Verknüpfung/Anbindung Ost wieder zurückgebaut.

Durch die Errichtung der bauzeitlichen Behelfsumfahrung wird die Umfahrung über die Umleitungsstrecke von Demmin über Stavenhagen, Malchin, Neukalen nach Dargun mit einer zusätzlichen Fahrweglänge von 57,1 km eingespart.

### **2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **2.2.1 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend



geregelt, § 75 Abs. 1 VwVfG M-V. Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen aufgrund ihrer Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG M-V einschließlich notwendiger spezialfachlicher Entscheidungen.

## **2.2.2 Zuständigkeit**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 17 b Abs. 4 FStrG, § 22 Abs. 4 FStrG i. V. m. § 60 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 4 StrWG-MV i. V. m. § 1 Nr. 1 d Zuständigkeits-VO - Straßenbau (Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Straßenbauverwaltung) in der Fassung vom 15. August 2012 (GVOBl. M-V S. 416) die zuständige Behörde für die Feststellung der Änderung des Plans einschließlich der erforderlichen Anhörungen.

## **2.2.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planänderungsverfahrens**

### **2.2.3.1 Verfahrensart**

Gemäß § 76 VwVfG M-V bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens, wenn vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden soll. Mit der Vorbereitung der baulichen Umsetzung des ursprünglich planfestgestellten Vorhabens vom 28. September 2023 „Neubau der B 110 Ortsumgehung Dargun“ wurde begonnen.

Bei Planänderungen gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG M-V kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich unter Bezug auf § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V im Rahmen ihrer Ermessensausübung dazu entschieden, vor Änderung des Planes vom 28.09.2023 ein vereinfachtes Änderungsverfahren ohne öffentliche Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses entsprechend § 73 VwVfG M-V durchzuführen.

§ 76 Abs. 2 VwVfG M-V setzt eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung voraus. Diese beurteilt sich dabei am Maßstab der ursprünglichen Planungsentscheidung. Unwesentlich ist die Änderung insbesondere dann, wenn sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen (BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1988 – 4 C 40/86).

Die beantragte Änderung bezieht sich ausschließlich auf die im Rahmen des Bauvorhabens „Neubau B 110 Ortsumgehung Dargun“ planfestgestellte Umfahrung mit weitläufiger Umleitungsstrecke durch Ersatz mittels einer bauzeitlichen ortsnahen und erheblich kürzeren Behelfsumfahrung. Die bauliche Umsetzung der eigentlichen Ortsumgehung bleibt von der Änderung unberührt. Die Änderung betrifft lediglich einen vorübergehenden Zustand während der Bauzeit. Die Planrechtfertigung und die Gesamtabwägung des Ursprungsbeschlusses bleiben unverändert.

Es kommt bei der Beurteilung der Unwesentlichkeit nicht darauf an, ob die Belange eines einzelnen Betroffenen durch die Änderung stärker berührt werden als durch die

ursprüngliche Planung (BVerwG, Urteil vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09).

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit sind ebenfalls die Umweltauswirkungen des Änderungsverfahrens mit einzubeziehen. Eine Wesentlichkeit wäre dann zu bejahen, wenn die Änderung nach Maßgabe des UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfe.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Änderung des ursprünglichen Vorhabens, welches selbst schon einer UVP unterzogen wurde. Der quantitative und qualitative Charakter der Änderung hat durch seine Lage und in seinem Umfang keinen Einfluss auf den bereits ermittelten Kompensationsbedarf.

Somit ist das vereinfachte Planänderungsverfahren die für die vorliegend beantragte Änderung richtige Verfahrensart.

### 2.2.3.2 Verfahrensdurchführung

Der Vorhabenträger, das Straßenbauamt Schwerin hat über die Projektgruppe für Großprojekte mit Schreiben vom 21. Mai 2024, AZ: 2PGFBI-553-22732-2024/0029, den Antrag auf Änderung der Planung gestellt und die Planänderungsunterlagen übergeben.

Gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG M-V wurden mit Schreiben vom 23. Mai 2024 die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange durch Übersendung der von der jeweiligen Betroffenheit abhängigen Planänderungsunterlagen sowie Zugang zur Verlinkung der gesamten Planänderungsunterlagen am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 08. Juni 2024 gebeten.

Betroffene Träger öffentlicher Belange
Stadt Dargun
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
E.Dis Netz GmbH
e.discom Telekommunikation GmbH
Betroffene privater Belange
P 2
Pächter

Die von der vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücksflächen betroffenen Eigentümer P 2 und Pächter wurden in gleicher Form wie die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

## **2.4 Materiell-Rechtliche Würdigung**

### **2.4.1 Planungsermessen**

Die Planfeststellungsbehörde lässt im Interesse des öffentlichen Wohls und unter Beachtung der Rechte Dritter die 1. Änderung des festgestellten Plans vom 28.09.2023, Az.: 0115-553-13-77-6 zur Baumaßnahme „B 110 Neubau der Ortsumgehung Dargun“ zu.

Die Planänderung berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote. Sie entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt.

Die Feststellung der Änderung erfolgt in diesem gesonderten Planänderungsbeschluss, welcher jedoch in den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 28.09.2023 eingeht. Es entsteht ein einziger Plan. Maßgeblich ist also der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch diesen Änderungsbeschluss erhält.

### **2.4.2 Planrechtfertigung**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.09.2023 wurde die Planrechtfertigung für das Vorhaben „Neubau der Ortsumgehung Dargun B 110“ festgestellt. Diese setzt für ein Vorhaben voraus, dass es gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechtes vernünftigerweise geboten ist.

Auch für die Änderung des Vorhabens besteht die erforderliche Planrechtfertigung, da sie im Zusammenhang mit der Gesamtplanung die gleichen Planungsziele umfasst.

Die Errichtung einer bauzeitlichen Behelfsumfahrung am Knoten Ost auf 280 m Länge und 4,50 m Breite stellt einen bestimmten räumlich und sachlich abgegrenzten Teil dar und ist im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung des Neubaus der Ortsumgehung Dargun als unerheblich anzusehen. Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens selbst bleiben im Wesentlichen gleich. Das Gefüge der ursprünglichen Abwägung und die Zielsetzung des Vorhabens werden von der Änderung nicht berührt.

In der ursprünglichen Planfeststellungsunterlage fand die bauzeitliche Umfahrung keine Berücksichtigung. Stattdessen wurde für die dreimonatigen bautechnologisch bedingte Bauphase 6 zur Herstellung des Knoten Ost eine 57,1 km lange Umleitungsstrecke von Demmin über Stavenhagen, Malchin, Neukalen nach Dargun vorgesehen, die nunmehr mit Umsetzung der bauzeitlichen Behelfsumfahrung erspart wird.

Die Variante der Umleitungsstrecke stellt in der Praxis eine große Belastung für den öffentlichen Verkehr dar, die mit Einschränkungen des Verkehrsflusses und Erhöhungen der Reisezeit einhergehen. Zusätzlich werden die Umweltbelange durch damit verbundenen erhöhten Kraftstoffverbrauch sowie steigende Abgasbelastung nachteilig betroffen und stehen damit in Widerspruch zu den angestrebten Klimazielen. Bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Emissionswerte von 2,37 kg CO<sub>2</sub>-Ausstoß eines mit Benzin gelenkten Kraftfahrzeuges und einem Durchschnittsverbrauch von 6 Litern auf 100 km Fahrstrecke sowie einem anzusetzenden planfestgestellten DTV von 6.945 KfZ/Tag ergeben sich nachfolgende Vergleichswerte:

Umleitungsstrecke 57,1 km	Tag =	8,12 kg	CO <sub>2</sub>	+ 99,47 %
	DTV/Tag =	56,39 t	CO <sub>2</sub>	
	DTV/90 Tage =	5.075,17 t	CO <sub>2</sub>	
temporäre bauzeitliche Umfahrung 0,3 km	Tag =	0,04 kg	CO <sub>2</sub>	+ 0,53 %
	DTV/Tag =	0,30 t	CO <sub>2</sub>	
	DTV/90 Tage =	26.665,00 t	CO <sub>2</sub>	

Die Bewertung der CO<sub>2</sub>-Belastung ist bei Bewältigung der Umleitungsstrecke evident und in erheblichem Maße höher als bei Befahrung der der Planänderung zugrundeliegenden temporären bauzeitlichen Umfahrung. In Abwägung dessen ergibt sich als zumutbare Belastung aus verkehrlicher und klimatischer Sicht nur die beantragte bauzeitliche Behelfsumfahrung.

Zudem werden durch die mit der beantragten Änderung geplanten temporären bauzeitlichen Umfahrung keine gesundheitsgefährdenden Grenzwerte auf Grund von Bau- oder Verkehrslärm überschritten, da die Verkehrsstärke unverändert bleibt. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die temporäre Behelfsumfahrung, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens und damit des Neubaus der Ortsumgehung Dargun auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange bestehen bleibt.

## 2.4.4 Öffentliche Belange

### 2.4.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

#### zu Punkt 1.5.5

Auch im Rahmen einer Planänderung ist deren Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange durch die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen oder zu ersetzen.

Für die im Zuge der geplanten bauzeitlichen Umfahrung in Anspruch genommenen intensiv genutzten Ackerflächen für die westliche Anbindung der Behelfsumfahrung, der kompletten Trasse bis zur östlichen Anbindung über die derzeit genutzte Ackerzufahrt Neubauhof, die kleinflächig in Anspruch genommen wird, ebenso wie der sich anschließenden vollversiegelte Wirtschaftsweg sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, §§ 18, 19, 20 NatSchAG M-V nicht betroffen.

Die Anlage der bauzeitlichen Behelfsumfahrung auf Intensivacker stellt auf Grundlage des „Leitfadens zur Erstellung und Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern“ keinen erheblichen und/ oder nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Bestimmung der Erheblichkeit ergibt sich einerseits aus der Bedeutung und Empfindlichkeit der betroffenen Wert- und Funktionselemente sowie aus der Art, der Intensität und der räumlichen Reichweite der

Projektwirkungen / Wirkfaktoren. Von einer Nachhaltigkeit der Beeinträchtigungen ist auszugehen, wenn sich 3 Jahre nach dem Beginn der Beeinträchtigung nicht wieder die gleiche Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die gleichen Landschaftsbildqualitäten und Erholungswerte eingestellt haben. Für die Festlegung der Nachhaltigkeit ist die Dauer der Beeinträchtigungen maßgeblich, die in der Regel nicht gleichzusetzen ist mit der Dauer der Bauphase (Leitfaden a. a. O. S. 17).

Die betroffenen intensiv genutzten Ackerflächen als Biotopflächen können sich aufgrund ihrer geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit nach dem Rückbau der bauzeitlichen Behelfsumfahrung wieder vollständig regenerieren. Gleiches ist auch für die Ackerzufahrt und den vollversiegelten Wirtschaftsweg anzunehmen (Leitfaden a. a. O. Anlage V).

Aus der bauzeitlichen Inanspruchnahme resultiert insoweit kein über die bereits planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme vom 24.06.2024 keine Bedenken geäußert und auch im Übrigen wurden keine umweltrechtlichen Bedenken von Trägern öffentlicher Belange vorgetragen.

#### **2.4.4.5 Munitionsfunde/ Katastrophenschutz**

##### **zu Punkt 1.5.14**

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme vom 24.06.2024 keine Bedenken geäußert, die erteilten Hinweise sind vollständig im Originalbeschluss vom 28.09.2023 enthalten.

#### **2.4.4.6 Gewässerbenutzung, Gewässerschutz – Belange der Wasserhaltung**

##### **zu Punkt 1.5.6**

Für die breitflächige schadloze Versickerung über die Bankette auf dem eigenen Grundstück gestattet die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung. Somit ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

Die für die Anlage der bauzeitlichen Behelfsumfahrung erforderliche Neuversiegelung von ca. 2.955 m<sup>2</sup> biotisch und klimatisch wirksamen Böden sowie von Grundwasserneubildungsflächen ist nur temporär. Die damit einhergehenden Verschlechterungen sind räumlich eng umrissen, lediglich kurzzeitig und auf die Bauzeit begrenzt, so dass das von dem Vorhaben keine Beeinflussungen zu erwarten sind, die zu einer negativen Veränderung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des Grundwasserkörpers führen. Nach Rückbau der bauzeitlichen Behelfsumfahrung ist eine Regeneration der vorübergehend betroffenen Naturhaushaltsfunktionen wieder möglich.

#### **2.4.4.7 Abfallwirtschaft/ Bodenschutz**

##### **zu Punkt 1.5.7**

Die durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in seiner Stellungnahme vom 24.06.2024 erteilten Hinweise werden durch die Feststellungen im Originalbeschluss vom 28.09.2023 abgedeckt.

Erhebliche und/ oder nachhaltige Eingriffe für das Schutzgut Boden ist nicht zu erwarten. Im Umfahrungsbereich sind keine Wert- und Funktionselemente dieses Schutzguts mit besonderer Bedeutung ausgeprägt. Die für die Anlage der bauzeitlichen Behelfsumfahrung erforderliche Neuversiegelung von ca. 2.955 m<sup>2</sup> biotisch und klimatisch wirksamen Böden ist nur temporär und nach Rückbau der bauzeitlichen Behelfsumfahrung eine Regeneration der vorübergehend betroffenen Naturhaushaltsfunktionen wieder möglich.

#### **2.4.4.8 Denkmalschutz**

##### **zu Punkt 1.5.8**

Die Hinweise des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für die Ausführungen von Erd- und Tiefbauarbeiten in der Stellungnahme vom 24.06.2024 sind vollständig im Originalbeschluss vom 28.09.2023 festgestellt.

#### **2.4.4.9 Kataster- und Vermessungswesen**

##### **zu Punkt 1.5.9**

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme vom 24.06.2024 keine Bedenken geäußert und dem erteilten Hinweis wird über die Feststellungen des Originalbeschlusses vom 28.09.2024 vollständig nachgekommen.

#### **2.4.4.10 Verkehrsrechtliche Belange**

##### **zu Punkt 1.5.16**

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme vom 24.06.2024 keine Bedenken erhoben.

Bei der Umsetzung des Änderungsvorhabens gilt es zu beachten, dass die Gewährleistung des fließenden Verkehrs und die Sicherheit im Straßenverkehr Vorrang gegenüber Maßnahmen des Vorhabenträgers haben, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen.

#### **2.4.4.11 Landwirtschaft**

##### **zu Punkt 1.5.11**

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Gewährleistung der Nutzung, Erreichbarkeit und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen während der Umsetzung, einschließlich Rückbau der bauzeitlichen Umfahrung, leitet sich aus der rechtsgestaltenden Regelung des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten als Verfahrens Betroffene, §§ 75 Abs. 1 VwVfG M-V, 1 Abs. 3 VwVfG, ab.

#### **2.4.4.13 Versorgungsleitungen**

##### **zu Punkt 1.5.15**

Das Bauvorhaben berührt den Verlauf verschiedener Ver- und Entsorgungsleitungen der E.DIS Netz GmbH und der ediscom Telekommunikation GmbH. Die Versorgungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Sicherung der Versorgungsanlagen.

Die Belange der durch die Änderung betroffenen Versorgungsunternehmen wurden in den Nebenbestimmungen unter dem Punkt 1.5.15 berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter Punkt 1.5.3 des Originalbeschlusses vom 28.09.2023 verwiesen, um notwendige Abstimmungen sicherzustellen und vorhandene Leitungen während der Bauzeit zu schützen und langfristig zu schadlos zu halten.

Bedenken gegen die Umsetzung des Änderungsvorhabens wurden durch die Versorgungsunternehmen in den Stellungnahmen der E.DIS Netz GmbH vom 05.06.2024 und 06.06.2024 sowie der e.discom Telekommunikation GmbH vom 07.06.2024 nicht geltend gemacht.

## **2.4.5 Individualbetroffenheiten**

### **2.4.5.1 Rechtlicher Ausgangspunkt**

Durch die Planänderung kommt es zu einer vorübergehend erhöhten Flächeninanspruchnahme eines Eigentümers und eines Pächters.

Kaufpreisforderungen und Entschädigungsforderungen sind kein Gegenstand der Planfeststellung, weil sie nicht gegen das Vorhaben an sich gerichtet sind. Sie werden erst in den an die Planfeststellung anschließenden Grunderwerbsverfahren und Entschädigungsverfahren erledigt. Diese Verfahren sind der Planfeststellung nachgeschaltet, weil Grunderwerb und Entschädigung nur erforderlich sind, wenn feststeht, dass das Vorhaben realisiert werden kann. Das Gleiche gilt für die Entschädigung für vorübergehende Ertragsminderungen, Bewirtschaftungsschwernisse etc.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie der Grundeigentumsverlust, ist gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG, § 19 a FStrG ebenfalls das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit enteignungsrechtliche Vorwirkung, indem sie zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zulässt, aber den Rechtsübergang als solchen nicht regelt. Demzufolge ist auch das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche als solche erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs und bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auch muss im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entschieden werden, da hierfür § 5 des Enteignungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V, S. 535) i. V. m. § 100 BauGB als spezialgesetzliche Regelung dem § 74 Abs. 2 VwVfG M-V im Rang vorgeht.

Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen verbleiben in der Regel mit Einverständnis des Eigentümers in der Pachtsache. Der Pächter wird für den Zeitraum des baubedingten Nutzungsausfalls voll entschädigt und zahlt weiter die Pacht an den Eigentümer.

### **2.4.5.3 Einwendungen aufgrund Eigentumsbetroffenheit**

Auf die Ausführungen des Originalbeschlusses vom 28.09.2023 hinsichtlich des Überprüfungsanspruches der Entscheidung auf Grund ihrer enteignungsrechtlichen Vorwirkung wird Bezug genommen.

#### **2.4.5.3.1 Einwendungen P 2**

P 2 ist Eigentümer des als Ackerland genutzten Flurstücks 260, Flur 1 der Gemarkung Dargun mit insgesamt 73.709 m<sup>2</sup>, aus welchem anteilig Flächen im Umfang von 15.246 m<sup>2</sup> für die Trasse zu erwerben sind. Dauerhafter dinglicher Sicherung unterfallen 1.344 m<sup>2</sup>. Die zudem bisher festgestellten temporär für die für die Dauer die Bauzeit zur Errichtung der Anlage in Anspruch zu nehmenden Flächenanteile erhöhen sich bedingt durch die Realisierung der bauzeitlichen Umfahrung ausschließlich auf dem Flurstück 260, Flur 1 der Gemarkung Dargun im Umfang von derzeit festgestellten 4.693 m<sup>2</sup> (6,37%) um 2.955 m<sup>2</sup> auf nunmehr insgesamt 7.648 m<sup>2</sup> (10,38%).

Der Eigentümer bewirtschaftet die Flächen nicht selbst, sondern stellt sie entgeltlich als Pachtfläche zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 03.06.2024 erklärt sich P 2 mit der Errichtung der bauzeitlichen Behelfsumfahrung nicht einverstanden und erhebt damit Einwendungen gegen eine Inanspruchnahme von in privatem Eigentum stehenden Flächen für das Planungsvorhaben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Durch die Errichtung der bauzeitlichen Umfahrung auf dem Grundstück wird P 2 für einen abgrenzbaren Zeitraum durch Entziehung der Nutzbarkeit des Grundstücks in den Eigentumsrechten beschränkt. Zur anschließenden Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Ackergrundstücks ist der Vorhabenträger entsprechend der Festlegungen in Punkt 1.5.11 verpflichtet und muss für dessen vollständige Renaturierung Sorge tragen. P 2 hat im Übrigen grundsätzlich Anspruch auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des in Anspruch genommenen Grundstücks.

Soweit keine konkreten Zeiträume im Rahmen des Bauablaufs garantiert werden können, wird durch die Nebenbestimmung unter Punkt 1.5.3 gesichert, dass die Betroffenen ausreichend informiert werden, wann es zu welchen Einschränkungen auf den Grundstücken kommen kann.

Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden privaten und öffentlichen Interessen ist zu berücksichtigen, dass der Aufbau der Behelfsumfahrung gemäß der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) in der niedrigsten Belastungsklasse 0,3 mit dem Aufbau von 4,50 m für den beidseitigen Fahrstreifen und jeweils rechts und links ein Bankett von 1,00 m vorgesehen ist, wodurch die Belastung entsprechend der einzuhaltenden straßenbaulichen Richtlinien in geringstem Maß erfolgt und dadurch der Rückbau und die Renaturierung des Ackergrundstücks nach Neubau der B 110 Ortsumgehung Dargun erleichtert wird. Der Vorhabenträger setzt damit die für das Schutzgut Boden mildeste Bauweise zur Errichtung der Ortsumgehung um. Zugleich wendet er mit der temporären Umfahrung die ansonsten notwendige 57,1 km lange Umleitungsstrecke von Demmin über Stavenhagen, Malchin, Neukalen nach Dargun ab. Die Einsparung von Reisezeit in erheblichem Ausmaß durch die ortsnahe Behelfsumfahrung entspricht dem allgemeinen volks- und betriebswirtschaftlichen und damit dem öffentlichen Interesse. Die Zumutbarkeitsgrenze für den individuellen Verkehr wird bei Befahrung einer Umleitungsstrecke von 57,1 km und dadurch erhöhter Reisezeit von zusätzlichen 45 min bis 60 min überschritten, wenn auch die Möglichkeit einer ortsnahen temporären Umfahrung mit einer Länge von 280 m besteht. Zugleich reduziert die Ersparnis der Umleitungsstrecke auch die Umweltbelastungen, die bei einer Befahrung von 57,1 km durch erhöhten Kraftstoffverbrauch verbunden mit erhöhter Abgasbelastung auftreten. Die Minimierung der Umweltbelastungen entspricht dem öffentlichen Interesse und der Verpflichtung des



Vorhabenträgers, bei jedem Neubauvorhaben die Klimaschutzziele gemäß Klimaschutzgesetz umzusetzen. Auf die Ausführungen unter Punkt 2.4.2 wird Bezug genommen.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung der temporären bauzeitlichen Umfahrung das private Interesse von P 2, die reversible Eigentumsbeschränkung für einen begrenzten Zeitraum zu dulden, zumal für die Inanspruchnahme ein monetärer Ausgleich erfolgt und dadurch kein wirtschaftlicher Schaden für P 2 entsteht.

#### **2.4.6 Gesamtabwägung**

Nach Abwägung der öffentlichen Belange und der privaten Interessen ist die beantragte Planänderung zulässig und geboten. Verstöße gegen geltendes Recht sind nicht ersichtlich.

### **3. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern  
Domstraße 7  
17489 Greifswald

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, das

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern  
-Planfeststellungsbehörde-  
An der Jägerbäk 03  
18069 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringerem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der

Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Für die Erhebung der Klage beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden oder auf elektronischem Weg.

Die Klage kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) erhoben werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de) verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

#### **4. HINWEISE ZUR ZUSTELLUNG UND AUSLEGUNG DES PLANES**

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird dem Vorhabenträger, der Stadt Dargun und denjenigen, über deren Einwand entschieden worden ist, zugestellt.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern  
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag

gez. Simone Narajek

ausgefertigt:

Narajek, RRin

03.09.2024

